

ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 zu einem monatlichen Satz von 10.408.600 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *billigt* die Minderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission bewilligt wurden, um den Betrag von 1.449.100 Dollar von 5.210.000 Dollar auf 3.760.900 Dollar;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/283

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/572/Add.2, Ziffer 6)<sup>25</sup>.

#### 58/283. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 58/560 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>26</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>27</sup>, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup> sowie der auf Grund des Beschlusses 58/560 der Generalversammlung vorgelegten Mitteilung der

Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>29</sup>, in der diese einige der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiter erläutert,

1. *stimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen<sup>28</sup> zu;

2. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen des Generalsekretärs und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>27</sup>;

3. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>26</sup> *zu eigen*, soweit sie auf die Vereinten Nationen anwendbar sind;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Empfehlungen 2, 3, 5, 6, 8 und 10 an die Leiter richten, und bittet diese, die genannten Empfehlungen zu prüfen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung 1 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die Leitungsgremien die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass außerplanmäßige Mittel für Zwecke, die mit den Programmprioritäten und den gebilligten Mandaten übereinstimmen, angenommen werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung 4 und lenkt die Aufmerksamkeit der beschlussfassenden Organe auf die Praxis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Zinseinkünfte aus einigen außerplanmäßigen Beiträgen einzubehalten, und bittet die beschlussfassenden Organe, zu prüfen, inwieweit diese Praxis für sie anwendbar oder relevant ist;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von Empfehlung 9 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die beschlussfassenden Organe Grundsatzmaßnahmen betreffend Unterstützungskosten beschließen sollen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel aufgebracht und wirksam eingesetzt werden, um die mandatsmäßigen Tätigkeiten im Entwicklungsbereich, im humanitären Bereich und in anderen Fachbereichen zu fördern, und stimmt außerdem zu, dass derartige Maßnahmen unkompliziert, transparent und leicht zu verwalten sein sollen und dass sie einen konsequenten und ausgewogenen Ansatz für Sonderregelungen vorsehen müssen.

#### RESOLUTION 58/284

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.1, Ziffer 10)<sup>30</sup>.

<sup>25</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>26</sup> Siehe A/57/442.

<sup>27</sup> A/57/442/Add.1.

<sup>28</sup> A/57/434, Ziffern 5 und 6.

<sup>29</sup> A/57/714.

<sup>30</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**58/284. Sondergerichtshof für Sierra Leone**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone<sup>31</sup>, der im Nachgang zu dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>32</sup> vorgelegt wurde, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup> an und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den notwendigen Bericht vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Millionen US-Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstatten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Gerichtshofs zu leisten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

5. *stellt fest*, dass erwartet wird, dass der Gerichtshof seine Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 abschließt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Gerichtshof um die Verabschiedung einer Arbeitsabschlußstrategie zu bitten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat und die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit zu unterrichten;

7. *bittet* den Verwaltungsausschuss, die Struktur des Gerichtshofs zu überprüfen, mit dem Ziel, die Kosten für den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs möglichst gering zu halten, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des zwischen den Vereinten Nationen und der

Regierung Sierras geschlossenem Rechtsabkommens<sup>34</sup> hätte.

**RESOLUTION 58/285**

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/750, Ziffer 9)<sup>35</sup>.

**58/285. Personalmanagement**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Artikel 101 und 97,

*sowie in Bekräftigung* des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen,

*ferner in Bekräftigung* des Vorrechts der Mitgliedstaaten, das Personalstatut im Einklang mit Artikel 12.1 zu ergänzen oder zu ändern,

*bekräftigend*, dass der Generalsekretär als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation Bestimmungen der Personalordnung aufstellt und durchsetzt, die mit den breiten Grundsätzen der für die personelle Ausstattung und die Verwaltung des Sekretariats geltenden Personalpolitik übereinstimmen,

*sowie bekräftigend*, dass alle vorläufigen Bestimmungen und/oder Änderungen der Personalordnung mit dem Sinn und Zweck des Personalstatus vereinbar sein und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12.3 vorgelegt werden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Organisation, für die Zwecke der im Personalstatut und in der Personalordnung der Vereinten Nationen niedergelegten Ansprüche eines Bediensteten dessen persönlichen Status unter Heranziehung des Rechts des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu bestimmen;

2. *bittet* den Generalsekretär, sein Bulletin ST/SGB/2004/4 nach Überprüfung des Inhalts neu herauszugeben und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Bedenken zu berücksichtigen<sup>36</sup>;

3. *vermerkt*, dass die Bedingungen in Ziffer 4 des Bulletins in dem bestehenden Personalstatut und der Personalordnung nicht enthalten sind, und beschließt, dass die Aufnahme dieser Bedingungen der Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf.

**RESOLUTION 58/286**

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/751, Ziffer 6)<sup>37</sup>.

<sup>31</sup> A/58/733.

<sup>32</sup> S/2004/182 und S/2004/183.

<sup>33</sup> A/58/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

<sup>34</sup> S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anlage II.

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>36</sup> Siehe A/C.5/58/SR.32, 35, 38 und 39; und A/58/PV.83.

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.